

19.04.00**Fz - In - K****Gesetzesantrag****der Länder****Baden-Württemberg, Bayern,
Saarland, Thüringen****Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Gemeinnützigkeits-
rechts und des Stiftungssteuerrechts****A. Zielsetzung**

Mit dem Vereinsförderungsgesetz vom 18. Dezember 1989 wurde die Besteuerung steuerbegünstigter (gemeinnütziger) Körperschaften auf eine neue Grundlage gestellt, die sich insgesamt positiv für das gemeinwohlorientierte ehrenamtliche Engagement ausgewirkt hat. Die damit geschaffenen Verbesserungen kamen auch Stiftungen zugute. Wie die Praxis gezeigt hat, sind aber im Gemeinnützigkeitsrecht und hier insbesondere im Stiftungsbe-
reich nunmehr Verbesserungen dringend erforderlich, um die vielfältigen sozialen Projekte, die Kulturförderung und die Impulsgebung für Wissenschaft und Forschung im Interesse des Gemeinwohls weiter sicherzustellen. Stiftungen und andere steuerbegünstigte Körperschaften übernehmen in erheblichem Umfang wichtige gesellschaftspolitische Aufgaben und unterstützen und entlasten damit staatliche und kommunale Träger. Die Verbesserung der rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für Stiftungen und andere steuerbegünstigte Körperschaften ist daher von erheblicher gesellschaftspolitischer Bedeutung.

Nur durch Gestaltung eines entsprechenden Umfelds können die in der Vergangenheit so erfolgreichen Aktivitäten aller steuerbegünstigten Körperschaften auch in Zukunft für unsere Gesellschaft erhalten bzw. intensiviert werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf beschränkt sich daher nicht allein auf die steuerliche Förderung von Stiftungen. Vielmehr tragen alle gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen mit zur Eindämmung des Anspruchs nach staatlicher Vollversorgung

bei. Sie sind in der heutigen Gesellschaft zu einer unentbehrlichen und vorbildlichen Gemeinschaftseinrichtung geworden.

B. Lösung

Im Gesetzesentwurf ist für steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaften die auch vom Bundesverband Deutscher Stiftungen nachhaltig geforderte Möglichkeit vorgesehen, eine "freie Rücklage" in Höhe von einem Drittel des Überschusses aus Vermögensverwaltung zu bilden. Dies soll die dauerhafte Erhaltung des Stiftungskapitals bzw. Vermögens im Interesse einer gesicherten nachhaltigen Erfüllung des jeweiligen Stiftungszwecks / steuerbegünstigten Zwecks gewährleisten. Darüber hinaus ist vorgesehen, steuerbegünstigten Körperschaften ohne nennenswerte Überschüsse aus Vermögensverwaltung ebenfalls die Bildung einer gemeinnützigkeitsunschädlichen Liquiditätsreserve zu ermöglichen. Da hierbei teilweise auf die "zeitnah zu verwendenden Mittel" abgestellt wird, muss der bisher nur in den Nrn. 8 bis 13 des Anwendungserlasses der Abgabenordnung zu § 55 Abs. 1 Nr. 1 (BStBl. 1998 I S. 630) geregelte und von der höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung noch nicht abschließend geklärte Begriff der "zeitnahen Mittelverwendung" im Interesse der Rechtsklarheit im Gesetz selbst definiert werden. Des Weiteren sieht der Gesetzesentwurf vor, dass eine steuerbegünstigte Körperschaft künftig auch zeitnah zu verwendende Mittel, innerhalb bestimmter Grenzen, zur Kapitalausstattung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, die mit den empfangenen Mitteln ihrerseits eine steuerbegünstigte Körperschaft kapitalmäßig ausstattet, gemeinnützigkeitsunschädlich weiterleiten darf. Dies eröffnet steuerbegünstigten Körperschaften die Möglichkeit, in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke für bestimmte Projekte allein oder in Gemeinschaft mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, steuerbegünstigte Kapitalansammlungen zu bilden.

Außerdem ist vorgesehen, im Falle der Aufgabe eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs einer steuerbegünstigten Körperschaft – und damit auch einer steuerbegünstigten Stiftung – sowie bei der Entnahme von Einzelwirtschaftsgütern zur Vermeidung einer "Substanzbesteuerung" auf die Aufdeckung und Versteuerung der stillen Reserven dann zu verzichten, wenn es sich um keinen Veräußerungstatbestand handelt und

die betreffenden Wirtschaftsgüter bzw. das betreffende Vermögen der steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke erhalten bleibt.

Darüber hinaus sollen die steuerlichen Rahmenbedingungen durch eine Verdoppelung der Höchstgrenzen beim Spendenabzug sowie einem besonderen Abzugsbetrag für Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften verbessert werden. Als Zuwendungen in den Vermögensstock einer neugegründeten, steuerbegünstigten Körperschaft können dann natürliche Personen in einem Zehnjahreszeitraum insgesamt bis zu einem Betrag von 1.000.000 Deutsche Mark als Sonderausgaben abziehen. Der besondere Sonderausgabenabzug soll neben den allgemeinen Spendenabzug nach § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz treten. Ein entsprechender besonderer Abzugsbetrag soll auch bei der Gewerbesteuer für natürliche Personen und Personengesellschaften bei der Ermittlung des Gewerbeertrags angesetzt werden können.

Um Vermögensübertragungen auf steuerbegünstigte Körperschaften zu erleichtern, sieht der Gesetzesentwurf eine Erweiterung der Regelung in § 29 Abs. 1 Nr. 4 Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz vor, wonach unter bestimmten Voraussetzungen die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer nachträglich erlischt, wenn Vermögensgegenstände innerhalb von 24 Monaten nach dem Erb- oder Vermögensanfall auf eine Gebietskörperschaft oder eine inländische steuerbegünstigte Stiftung übertragen werden. Diese Begünstigung, die bisher auf Vermögensübertragungen auf steuerbegünstigte Stiftungen, die wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken dienen, beschränkt ist, soll nach dem Gesetzesentwurf künftig für Vermögensübertragungen auf alle Körperschaften gelten, die steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung dienen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzesantrags lassen sich wegen fehlender statistischer Daten nur schwer quantifizieren. Sie dürften aber nur von untergeordneter Bedeutung sein und bundesweit jährlich etwa bis zu 430 Mio. DM betragen.

Bundesrat

Drucksache **232/00**

19.04.00

Fz - In - K

Gesetzesantrag

der Länder

Baden-Württemberg, Bayern,
Saarland, Thüringen

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Gemeinnützigkeits-
rechts und des Stiftungssteuerrechts**

Staatsministerium Baden-Württemberg
Der Staatssekretär

Stuttgart, den 19. April 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Präsident,

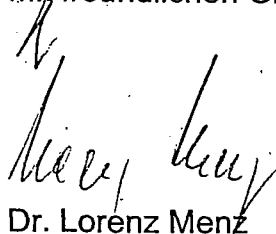
die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Saarland und
Thüringen haben beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung
beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Gemeinnützig-
keitsrechts und des Stiftungssteuerrechts

zuzuleiten.

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Beratung
des Gesetzentwurfs in den Ausschüssen mit dem Ziel einer abschließenden
Beratung in der Plenarsitzung des Bundesrates am 19. Mai 2000 zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Lorenz Menz

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Gemeinnützigkeitsrechts und des Stiftungssteuerrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften (Steuerbereinigungsgesetz 1999) vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), wird wie folgt geändert:

1. § 55 Abs. 1 wird folgende Nr. 5 angefügt:

"5. die Körperschaft muss ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden."

2. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

"2. eine Körperschaft ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer inländischen Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet. Werden zeitnah zu verwendende Mittel zur Kapitalausstattung einer steuerbegünstigten Körperschaft oder einer inländischen Körperschaft des öffentlichen Rechts, die mit den empfangenen Mitteln ihrerseits eine steuerbegünstigte Körperschaft kapitalmä-

ßig ausgestattet, verwendet, wird bei der zuwendenden Körperschaft die Selbstlosigkeit im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 dann nicht ausgeschlossen, wenn diese Zuwendungen 10 v.H. der zeitnah zu verwendenden Mittel der zuwendenden Körperschaft im Kalenderjahr nicht übersteigen,."

b) Nummer 7a wird wie folgt gefasst:

"eine Körperschaft höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 v.H. ihrer mit Ausnahme der Überschüsse aus Vermögensverwaltung nach § 55 Abs. 1 zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuführt,"

3. § 415 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) § 58 Nr. 2 und 7a in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung des Gemeinnützigkeitsrechts und des Stiftungssteuerrechts vom (BGBl. I ...) sind erstmals ab 1. Januar 2000 anzuwenden."

Artikel 2

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften (Steuerbereinigungsgesetz 1999) vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), wird wie folgt geändert:

§ 10 b Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sind bis zur Höhe von insgesamt 10 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abzugsfähig. Für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 10 um weitere 10 vom Hundert. Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 50.000 Deutsche Mark zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist sie im Rahmen der Höchstsätze im Veranlagungszeitraum der Zuwendung, in dem vorangegangenen und in den sechs folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen. § 10 d gilt entsprechend. Verbleiben in einem Zeitraum von zehn Veranlagungsjahren jeweils nach Anwendung der Sät-

ze 1 bis 4 nicht berücksichtigungsfähige Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke, so können sie bis zu einem Betrag von insgesamt 1.000.000 Deutsche Mark als Sonderausgaben abgezogen werden; der Zehnjahreszeitraum beginnt in dem Jahr, in dem die Höchstsätze nach den Sätzen 1 bis 4 erstmals überschritten werden. Satz 5 findet nur Anwendung auf Aufwendungen, die anlässlich der Neugründung einer steuerbegünstigten Körperschaft in den Vermögensstock geleistet werden. Als Ausgaben anlässlich der Neugründung einer steuerbegünstigten Körperschaft gelten Ausgaben, die bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt geleistet werden, in dem die Körperschaft entstanden ist."

Artikel 3

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften (Steuerbereinigungsgesetz 1999) vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Nr. 2 werden Satz 1 bis 3 durch folgende Sätze ersetzt:

"vorbehaltlich des § 8 Abs. 3 Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 10 vom Hundert des Einkommens oder 4 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 10 um weitere 10 vom Hundert. Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 50.000 Deutsche Mark zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist sie im Rahmen der Höchstsätze im Jahr der Zuwendung, und in den folgenden sieben Veranlagungszeiträumen abzuziehen."

2. § 13 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 gilt auch, wenn eine steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 aufgibt oder Einzelwirtschaftsgüter aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 entnimmt und die Wirtschaftsgüter (Vermögensgegenstände) danach dem ideellen Bereich, der Vermögensverwaltung oder einem Zweckbetrieb im Sinne der §§ 65 bis 68 der Abgabenordnung der steuerbegünstigten Körperschaft dienen."

Artikel 4

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften (Steuerbereinigungsgesetz 1999) vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), wird wie folgt geändert:

§ 9 Nr. 5 Satz 1 bis 4 werden durch folgende Sätze ersetzt :

"die aus den Mitteln des Gewerbebetriebs geleisteten Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 10 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder des § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes bis zur Höhe von insgesamt 10 vom Hundert des um die Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 9 erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb (§ 7) oder 4 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Für wissenschaftliche, . . . und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Vorhundertssatz von 10 um weitere 10 vom Hundert. Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 50.000 Deutsche Mark zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist die Kürzung im Rahmen der Höchstsätze im Jahr der Zuwendung und in den folgenden sieben Erhebungszeiträumen vorzunehmen. § 10 b Abs. 3 und 4 Satz 1 sowie § 10 d Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes und § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes gelten entsprechend. Verbleiben bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften in einem Zeitraum von zehn Erhebungszeiträumen jeweils nach Anwendung der Sätze 1 bis 4 nicht berücksichtigungsfähige Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke, so können sie bis zu einem Betrag von insgesamt 1.000.000 Deutsche Mark als Kürzung angesetzt werden; der Zehnjahreszeitraum beginnt in dem Jahr, in dem die Höchstsätze nach den Sätzen 1 bis 4 erstmals überschritten werden. Satz 5 findet nur Anwendung auf Aufwendungen, die anlässlich der Neugründung einer steuerbegünstigten Körperschaft in den Vermögensstock geleistet werden. Als Ausgaben anlässlich der Neugründung einer steuerbegünstigten Körperschaft gelten Ausgaben, die bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt geleistet werden, in dem die Körperschaft entstanden ist."

Artikel 5

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl I S. 402), zuletzt geändert durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002, wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

- "4. soweit Vermögensgegenstände, die von Todes wegen (§ 3) oder durch Schenkung unter Lebenden (§ 7) erworben worden sind, innerhalb von 24 Monaten nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (§ 9) dem Bund, einem Land, einer inländischen Gemeinde (Gemeindeverband) oder einer inländischen Körperschaft zugewendet werden, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung dient. Dies gilt nicht, wenn eine Stiftung Leistungen im Sinne des § 58 Nr. 5 der Abgabenordnung an den Erwerber oder seine nächsten Angehörigen zu erbringen hat, oder soweit für die Zuwendungen die Vergünstigung nach § 10 b des Einkommensteuergesetzes, § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 9 Nr. 5 des Gewerbesteuergesetzes in Anspruch genommen wird. Für das Jahr der Zuwendung ist bei der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer unwiderruflich zu erklären, in welcher Höhe die Zuwendung als Spende zu berücksichtigen ist. Die Erklärung ist für die Festsetzung der Erbschaftsteuer oder Schenkungsteuer bindend."

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Der Gesetzesantrag verfolgt in erster Linie das Ziel, Verbesserungen im Bereich des Stiftungssteuerrechts und Gemeinnützigkeitsrechts zu erreichen.

a) Besteuerung von steuerbegünstigten Körperschaften

Stiftungen und andere steuerbegünstigte Körperschaften übernehmen in erheblichem Umfang wichtige gesellschaftspolitische Aufgaben und unterstützen und entlasten damit staatliche und kommunale Träger. Insbesondere Stiftungen sind flexibel in ihrem Finanzgebaren und können dadurch im Allgemeinen notwendige Entwicklungen rasch in Gang setzen. Sie leisten wertvolle Dienste für unser Gemeinwesen. Es muss daher ein besonderes Anliegen aller politisch Verantwortlichen sein, das selbstlose Engagement aller steuerbegünstigten (gemeinnützigen) Körperschaften sowie der Stifter und Spender zu stärken.

Mit dem Vereinsförderungsgesetz vom 18. Dezember 1989 wurde die Besteuerung steuerbegünstigter (gemeinnütziger) Körperschaften auf eine neue Grundlage gestellt, die sich insgesamt positiv für das gemeinwohlorientierte ehrenamtliche Engagement ausgewirkt hat. Die damit geschaffenen Verbesserungen kamen auch Stiftungen zugute. Allerdings sind weitere Verbesserungen notwendig, um die vielfältigen Aktivitäten der Stiftungen und anderer steuerbegünstigter Einrichtungen im Interesse des Gemeinwohls weiter sicherzustellen. Stiftungen und andere steuerbegünstigte Körperschaften übernehmen in erheblichem Umfang wichtige gesellschaftspolitische Aufgaben und unterstützen und entlasten damit staatliche und kommunale Träger. Es ist daher von größter Wichtigkeit, ihre Aktivitäten in Deutschland nicht durch zivil- und steuerrechtliche Vorschriften zu behindern, sondern zu fördern. Hierfür sind die rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für Stifter und Stiftungen sowie für Spender und andere steuerbegünstigte Körperschaften so zu gestalten, dass auch in Zukunft das Wir-

ken steuerbegünstigter Körperschaften in unverminder-
tem Umfang unserer Gesellschaft zugute kommt. Eine
sinnvolle Weiterentwicklung des geltenden Gemeinnüt-
zigkeitsrechts soll durch folgende Maßnahmen erreicht
werden:

- Stiftungen finanzieren sich i.d.R. aus den Erträgen ih-
res Stiftungskapitals. Über die bereits bestehenden
Möglichkeiten hinaus, soll es steuerbegünstigten
Stiftungen und anderen steuerbegünstigten Körper-
schaften ermöglicht werden, Erträge aus dem Stif-
tungskapital sowie aus zeitnah zu verwendenden
Mitteln gemeinnützigkeitsunschädlich zu thesaurieren,
um ihre finanzielle Leistungsfähigkeit zu verbessern
und zu sichern.
- Steuerbegünstigte Körperschaften sollen künftig im
Rahmen des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung in be-
grenztem Umfang auch zeitnah zu verwendende Mit-
tel zur Kapitalausstattung an eine andere steuerbe-
günstigte Körperschaft oder an eine inländische Kör-
perschaft des öffentlichen Rechts, die mit den emp-
fangenen Mitteln ihrerseits eine steuerbegünstigte
Körperschaft kapitalmäßig ausstattet, gemeinnützig-
keitsunschädlich weiterleiten dürfen.
- Auf die Aufdeckung und Versteuerung der stillen Re-
serven soll im Falle der Aufgabe eines steuerpflichti-
gen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder der Ent-
nahme eines Einzelwirtschaftsguts einer steuerbe-
günstigten Körperschaft und damit auch einer steuer-
begünstigten Stiftung zur Vermeidung einer
"Substanzbesteuerung" verzichtet werden, wenn die
betreffenden Wirtschaftsgüter bzw. Vermögensge-
genstände danach dem
ideellen Bereich, der Vermögensverwaltung oder
Zweckbetrieben im Sinne der §§ 65 bis 68 der Abga-
benordnung der steuerbegünstigten Körperschaft die-
nen.
- Um Vermögensübertragungen zu erleichtern, sieht
der Gesetzesentwurf zudem vor, dass die Erbschaft-
bzw. Schenkungsteuer nicht nur (wie bisher) bei Ver-
mögensübertragungen des Erben bzw. Beschenkten
auf wissenschaftliche oder kulturelle Stiftungen, son-
dern auf alle Körperschaften, die steuerbegünstigten
Zwecken nach den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung

dienen, nachträglich erlöschen kann.

b) Besteuerung der Stifter und Spender

Die angestrebte Stärkung der finanziellen Leistungskraft von steuerbegünstigten Stiftungen und anderen Steuerbegünstigten Körperschaften kann nur erreicht werden, wenn flankierend zu den in vorstehend Buchstabe a) dargestellten Maßnahmen zusätzliche steuerliche Anreize für potenzielle Stifter und Spender geschaffen werden. Der Gesetzesantrag sieht deshalb zunächst für die Besteuerung der Stifter und Spender im Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuergesetz eine Verdoppelung der Spendenhöchstgrenzen vor. Für Zuwendungen in den Vermögensstock einer neugegründeten, steuerbegünstigten Körperschaft wird ein besonderer Sonderausgabenabzug für natürliche Personen von insgesamt 1.000.000 Deutsche Mark innerhalb eines Zehnjahreszeitraums eingeführt, der neben dem allgemeinen Spendenabzug nach § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz gewährt wird. Eine entsprechende Regelung ist hinsichtlich der Gewerbesteuer für Einzelunternehmen und Personengesellschaften bei der Ermittlung des Gewerbeertrags vorgesehen. Die durch das Steuerentlastungsgesetz vorgenommene Begrenzung der sog. "Großspendenregelung" von acht auf sieben Jahre wird im Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuergesetz im Ergebnis wieder rückgängig gemacht.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Abgabenordnung)

Für die neu geregelte Rücklagenbildung nach § 58 Nr. 7 a (2. Alternative) der Abgabenordnung (siehe zu Nr. 2 b) kommt es teilweise auf die "zeitnah zu verwendenden

Mittel" der Körperschaft an. Es muss daher, der bisher nur in den Nrn. 8 bis 13 des Anwendungserlasses der Abgabenordnung zu § 55 Abs. 1 Nr. 1 (BStBl. 1998 I S. 630) geregelte und von der höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung noch nicht abschließend geklärte Begriff der "zeitnahen Mittelverwendung" im Interesse der Rechtsklarheit im Gesetz selbst definiert werden. Die gesetzliche Definition entspricht der bisherigen Verwaltungsauffassung.

Zu Nummer 2 a (§ 58 Nr. 2 Abgabenordnung)

Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung ist es für die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft schädlich, wenn sie Mittel, die sie zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden hat (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung), für die Vermögensausstattung einer steuerbegünstigten (gemeinnützigen) Stiftung oder anderen steuerbegünstigten Körperschaft verwendet. Dies beschränkt die Möglichkeiten steuerbegünstigter Körperschaften, in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke für bestimmte Projekte allein oder in Gemeinschaft mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, steuerbegünstigte Kapitalansammlungen zu bilden. Nachdem solche Kapitalstiftungen (sog. endowments) auch im Ausland schon lange üblich sind, soll durch die Neufassung des § 58 Nr. 2 auch im Inland gemeinnützigkeitsunschädlich zugelassen werden, dass eine steuerbegünstigte Körperschaft auch zeitnah zu verwendende Mittel, begrenzt auf zehn v.H. ihrer zeitnah zu verwendenden Mittel (vgl. zu Nr. 1) jährlich, zur Kapitalausstattung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, die mit den empfangenen Mitteln ihrerseits eine steuerbegünstigte Körperschaft kapitalmäßig ausstattet, weiterleitet. Die Regelung soll - auch hinsichtlich der Körperschaft, die letztlich mit Kapital ausgestattet wurde - auf steuerbegünstigte Körperschaften im Inland beschränkt bleiben, weil die Verwendung steuerbegünstigt angesamelter Mittel im Ausland für die deutschen Finanzbehörden nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang nachprüfbar ist.

Zu Nummer 2 b (§ 58 Nr. 7 a Abgabenordnung)

Seit langem fordern Stiftungen und Stiftungsverbände im Interesse einer gesicherten Kapitalausstattung eine Er-

höhung der Rücklagemöglichkeiten im Bereich der Vermögensverwaltung. Stiftungen sind – mangels Vereinnahmung von Mitgliedsbeiträgen, Mitgliederumlagen und Aufnahmegebühren – in erhöhtem Maße von den Erträgen ihrer Vermögensverwaltung, und damit von der Höhe des Stiftungskapitals, abhängig. Eine Verbesserung der Rücklagemöglichkeit von Überschüssen aus der Vermögensverwaltung kommt daher in erster Linie steuerbegünstigten Stiftungen zugute. Durch die Änderung des § 58 Nr. 7 a können steuerbegünstigte Körperschaften künftig bis zu einem Drittel (bisher ein Viertel) des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung gemeinnützigkeitsunschädlich thesaurieren. Darüber hinaus ist vorgesehen, steuerbegünstigten Körperschaften ohne nennenswerte Überschüsse aus Vermögensverwaltung ebenfalls die Bildung einer gemeinnützigkeitsunschädlichen Rücklage in Höhe von bis zu 10 v.H. ihrer nach

§ 55 Abs. 1 zeitnah zu verwendenden Mittel (mit Ausnahme der Überschüsse aus Vermögensverwaltung) zu ermöglichen. Dies ist erforderlich, weil nach dem geltenden Recht bei der zulässigen Rücklagenbildung das Bedürfnis der gemeinnützigen Körperschaften, eine Liquiditätsreserve zu bilden, nicht hinreichend berücksichtigt wird.

Zu Nummer 3 (§ 415 Abs. 4 Abgabenordnung)

Die Regelung enthält die Anwendungsvorschrift. Die Neuregelungen in den §§ 58 Nr. 2 und 58 Nr. 7 a sind erstmals ab 1. Januar 2000 anzuwenden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Durch die Änderung des § 10 b EStG soll die Bereitschaft zur Finanzierung gemeinwohlorientierter Vorhaben gefördert und damit letztlich der Staat entlastet werden. Alle gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen tragen mit zur Eindämmung des Anspruchs nach staatlicher Vollversorgung bei. Zur Stärkung der gemeinwohlorientierten Einrichtungen sollen Spenden stärker als

bisher steuerlich berücksichtigt werden. Die Änderung des § 10 b Abs. 1 sieht deshalb eine generelle Verdoppelung der Höchstsätze vor; flankierend wird die durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vorgenommene Einschränkung beim Großspendenabzug im Ergebnis rückgängig gemacht.

Über die Verdoppelung der Höchstsätze hinaus sieht § 10 b Abs. 1 Satz 5 (neu) die Einführung eines besonderen Spendenabzugsbetrages von insgesamt 1 Million Deutsche Mark innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vor. Der zusätzliche Abzugsbetrag kommt für Spenden in den Vermögensstock einer neugegründeten steuerbegünstigten Körperschaft in Betracht, die in einem Veranlagungszeitraum und ggf. in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen über die Höchstsätze nach § 10 b Abs. 1 Sätze 1 bis 4 hinausgehen und damit ohne die Neuregelung steuerlich nicht berücksichtigt werden könnten. Hierbei ist insbesondere an die Inanspruchnahme durch Stifter gedacht, die in der Gründungsphase ihre Stiftung mit ausreichendem Kapital ausstatten, weil Stiftungen mangels Finanzierungsmöglichkeit aus Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen regelmäßig zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke hauptsächlich auf die Erträge ihres Stiftungskapitals angewiesen sind und daher einen besonders hohen Kapitalbedarf haben. Die in dem Zehnjahreszeitraum anfallenden überschießenden Beträge können nach dem neuen Satz 5 bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 1 Million DM berücksichtigt werden.

Die Regelung stellt sicher, dass zunächst die bestehenden Spendenhöchstgrenzen nach § 10 b Abs. 1 Sätze 1 bis 3 ausgeschöpft werden und dann - vor der Inanspruchnahme eines eventuellen Spendenvortrags nach § 10 b Abs. 1 Satz 3 ("Großspendenregelung") - der besondere Abzugsbetrag nach Satz 5 geltend gemacht werden kann. Der Zehnjahreszeitraum beginnt in dem Jahr zu laufen, in dem erstmals nach Anwendung des § 10 b Abs. 1 Sätze 1 bis 4 ein nicht berücksichtigungsfähiger Spendenbetrag verbleibt. Der Spendenabzug erfolgt dann nach allgemeinen Regeln im Jahr des Abflusses. Nach Ablauf der zehn Jahre kann ggf. erneut ein Zehnjahreszeitraum beginnen. Voraussetzung hierfür ist, dass wiederum erstmals die Höchstsätze überschritten werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz)

Die Neuregelung stellt sicher, dass auch bei Körperschaften die Verdoppelung der Spenden-Höchstgrenzen sowie die Erweiterung der Großspendenregelung entsprechend der diesbezüglichen einkommensteuerlichen Neuregelungen (siehe Begründung zu Artikel 2) zur Anwendung kommen.

Zu Nummer 2 (§ 13 Abs. 5 Körperschaftsteuergesetz)

Während die Veräußerung oder Aufgabe eines steuerpflichtigen Betriebs oder Teilbetriebs nach allgemeinen ertragsteuerlichen Grundsätzen zur Aufdeckung und Versteuerung der in den betreffenden Wirtschaftsgütern enthaltenen stillen Reserven führt, sieht

§ 13 Abs. 4 Körperschaftsteuergesetz für den Fall der "Umwandlung" einer steuerpflichtigen Körperschaft in eine steuerbegünstigte Körperschaft die Buchwertfortführung und damit die Ertragsteuerneutralität dieses Vorgangs vor. Gleiches gilt nach § 13 Abs. 5 Körperschaftsteuergesetz bei einem teilweisen Übergang von der Steuerpflicht in die Steuerbegünstigung für den entsprechenden Teil des Betriebsvermögens. Die unterschiedliche steuerliche Behandlung ist dadurch begründet, dass im Falle der Veräußerung oder Aufgabe eines steuerpflichtigen Betriebes dem bisherigen Unternehmer eine Gegenleistung in Form des Veräußerungspreises bzw. eines Wertzuwachses im Privatvermögen zufließt, die bei der "Umwandlung" einer steuerpflichtigen in eine steuerbegünstigte Körperschaft fehlt. Die bisher im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Bereich genutzten Wirtschaftsgüter dienen im letztgenannten Fall dann der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke und sind dem Zugriff des/der "Anteilseigners/Anteilseigner" entzogen.

Eine vergleichbare Situation wie bei der "(Teil-) Umwandlung" einer steuerpflichtigen in eine steuerbegünstigte Körperschaft ergibt sich, wenn eine steuerbegünstigte Körperschaft Einzelwirtschaftsgüter aus ihrem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entnimmt oder für einen von ihr unterhaltenen steuerpflichtigen wirt-

schaftlichen Geschäftsbetrieb (z.B. Vereinsgaststätte oder bei einer Stiftung ein zugestiftetes Einzelunternehmen) die Betriebsaufgabe erklärt und die betreffenden Wirtschaftsgüter bzw. Vermögensgegenstände danach in ihrem ideellen Bereich, ihrem ertragsteuerfreien Vermögensverwaltungsbereich oder in einem steuerbegünstigten Zweckbetrieb im Sinne der § 65 bis 68 der Abgabenordnung zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einsetzt. Der Gesetzesantrag sieht deshalb in § 13 Abs. 5 Satz 2 Körperschaftsteuergesetz auch für diese Fälle die Buchwertfortführung und damit die Erfolgsneutralität vor. Dadurch wird auch verhindert, dass eine steuerbegünstigte Körperschaft für den Fall der Betriebsaufgabe oder Entnahme mit Überführung der Wirtschaftsgüter in den steuerbegünstigten Bereich mit Ertragsteuern belastet wird, die mangels Gegenleistung nur aus der Substanz geleistet werden könnten und demzufolge die finanzielle Leistungsfähigkeit der Körperschaft schwächen würden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Die Neuregelung stellt sicher, dass auch bei der Ermittlung des gewerbesteuerpflichtigen Gewerbebeertrags die Verdoppelung der Spenden-Höchstgrenzen, die Erweiterung der Großspendenregelung sowie der besondere Sonderausgabenabzug bis zu 1.000.000 Deutsche Mark (begrenzt auf Einzelunternehmen und Personengesellschaften) entsprechend den einkommensteuerlichen Neuregelungen (siehe Begründung zu Artikel 2) abgezogen werden können.

Zu Artikel 5 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Bereits bisher sind unmittelbare Erbanfälle und Schenkungen (Zuwendungen) zu Gunsten von steuerbegünstigten Körperschaften, und damit auch zu Gunsten von steuerbegünstigten Stiftungen, von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit (§ 13 Abs. 1 Nr. 16 b Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz). Die vorgesehene Neufassung des § 29 Abs. 1 Nr. 4 Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz betrifft die Fälle, in denen sich Erben oder Beschenkte innerhalb einer bestimmten Zeit nach dem

Erb- oder Vermögensanfall entschließen, die "erworbenen" Vermögensgegenstände ganz oder teilweise z.B. auf eine steuerbegünstigte Stiftung zu übertragen. Nach der bisherigen Regelung erlischt unter bestimmten Voraussetzungen die Erbschaft- oder Schenkungsteuer rückwirkend, soweit der Erbe oder Beschenkte Vermögensgegenstände aus dem Erbe oder der Schenkung innerhalb von 24 Monaten nach dem Erbfall oder der Schenkung einer inländischen Stiftung, die wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken dient, zuwendet (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz). Um weitere Anreize für Vermögensübertragungen auf steuerbegünstigte Körperschaften zu bieten, sollen nach dem Gesetzesentwurf entsprechende Vermögensübertragungen auf alle gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienende Körperschaften im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung zum nachträglichen Erlöschen der Erbschaft- oder Schenkungsteuer führen können.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.